

N^o 128.

Landtags-Verhandlungen

des

Fürstenthums Lippe.

Hierbei die Anl. 114 und 115.

138.

Geschehen Detmold am Landtage, Mittwoch den 20. Februar 1850.
Morgens 10 Uhr.

Gegenwärtig außer Tenge sämtliche Abgeordnete; aus Fürstlicher Regierung Herr Regierungsrath Heldman.

Inhalt: Beantwortung zweier Interpellationen der Abg. Hildebrand und Hausmann durch den Herrn Regierungsrath Heldman — Antrag des Abgeordneten Hausmann in Anl. 115, das Colonatsrecht betreffend. — Antrag des Abg. Meyer, die Verlegung der Sitzung in die Lutherische Kirche betreffend, angenommen — Berathung und Beschlussfassung über den in Anl. 114 enthaltenen Bericht der Commission über den Militäretat.

Das Protocoll aus der vorigen Sitzung wurde vorgelesen und genehmigt.

Abg. Althof äußerte darauf den Wunsch, daß hin und wieder die Motive zu den Anträgen im Protocolle ausführlicher mitgetheilt werden mögten, worauf der Archivar um desfallsige Instructionen vom Landtage oder vom Bureau bat, da der Wunsch eines einzelnen Abgeordneten nicht immer maßgebend für ihn sein könne.

Der Herr Regierungsrath Heldman beantwortete hiernächst eine Interpellation des Abg. Hildebrand, wie folgt:

Der Landtags-Abgeordnete Herr Hildebrand hat in der Sitzung vom 5. d. M. die Frage an die Regierung gerichtet: weshalb noch jetzt in der Zoll-Partie Preussische Beamte in Dienst und die letztern nicht durch Lipper ersetzt seien?

Ich erwiedere auf dieselbe, daß vertragsmäßig mehrere Beamten namentlich der Ober-Inspector und die Assistenten bei den Zoll-Kemtern Preussische Beamte sein sollen; deren Stellen daher nicht anderweit zu besetzen waren.

Von den übrigen, bei der Zoll-Verwaltung anzustellenden Beamten sind schon

schon jetzt die bei weitem größere Zahl Lipper und nur noch 6 Beamte im Dienst, welche durch hiesige Landes-Angehörige ersetzt werden können.

Deren Ersetzung hat bis jetzt nicht stattgefunden, vorzugsweise um deshalb, weil es an qualificirten Bewerbern mangelte. Namentlich ist jetzt kein einziger tauglicher Anwärter vorhanden.

Aus den im Dienst befindlichen Unterofficieren würden sich vielleicht tüchtige Subjecte für die Zollverwaltung auswählen lassen; indeß trägt die Regierung Bedenken, schon jetzt neue Anstellungen vorzunehmen.

Ihre Gründe dafür sind folgende:

Sobald die Reichsverfassung für Deutschland in das Leben tritt, wird die allgemeine Zoll-Einigung sämmtlicher deutscher Staaten davon die Folge sein und es werden dann etwa 30 Beamten, welche die Grenzen des Zollvereins nach Hannover hin zu bewachen haben, überflüssig werden.

Der Herr Hildebrand deutet zwar in seiner Anfrage darauf hin, daß die dadurch dienstlos werdenden Beamten von der „allgemeinen Zollpartie“ übernommen werden müßten. Er hat jedoch dabei übersehen, daß von einer solchen Uebernahme wohl dann die Rede sein könnte und müßte, wenn die Grenzen des durch Preußen vermittelten Zollvereins sich erweitern; daß jedoch in dieser Beziehung die Aussichten weniger günstig sich gestalten, wenn in Folge der Reichsverfassung alle Zollschranken im Innern Deutschlands fallen werden.

Die Regierung hat jedenfalls nichts versehen können, um sich für solchen Fall genügende Sicherheit wegen der demnächstigen Uebernahme der Zollbeamten zu verschaffen, und sie vermag auch jetzt dafür keine Schritte zu thun, da noch zur Zeit keine Reichs-Regierung existirt, mit welcher in Unterhandlung getreten werden könnte.

Die Regierung hält demnach sich im gegenwärtigen Augenblick für verpflichtet, keine neue Anstellungen in der Zoll-Verwaltung vorzunehmen, bis die bevorstehenden Verhandlungen am Reichstage zu Erfurt ergeben haben werden: ob zu einer allgemeinen Zoll-Einigung der deutschen Staaten Aussicht vorhanden sei oder nicht.

Der Abg. Hildebrand erklärte sich hiermit zufriedengestellt; worauf die Hausmann'sche Interpellation, das Verdarufen der Schildwachen betreffend, vom Herrn Regierungsrath Heldman, wie folgt, beantwortet wurde.

Dem Herrn Abgeordneten Hausmann habe ich auf die am 7. d. M. gestellte Interpellation, das Anrufen der Schildwachen in hiesiger Stadt betreffend, zu erwidern: daß ihm nicht wohl unbekannt sein kann, daß die bestehende Einrichtung nicht seit gestern eingeführt ist, sondern seit 30 oder 40 Jahren vielleicht auch schon länger, bestanden hat und daß darin in neuerer Zeit keine Veränderung eingetreten ist.

Ohngeachtet also mehr als ein Menschenalter darüber vergangen ist, daß die Schildwachen in Detmold ihr „Wer da“ rufen und der Angerufene mit einem „Gut Freund“ antwortet, sind bei der Regierung keine Beschwerden darüber laut geworden, daß dadurch die nächtliche Ruhe gestört

stört worden, daß friedliche Bürger auf öffentlicher Straße insultirt oder gar nervenschwache Personen tödtlich dadurch erschreckt seien.

Die ganze Einrichtung hat nur locale Bedeutung und kann daher nicht sofort aufgehoben werden, weil ein Nichtbewohner Detmolds sie als einen Mißbrauch bezeichnen zu dürfen glaubt.

Der Herr Interpellant scheint übrigens auch zweierlei ganz verschiedene Anordnungen mit einander verwechselt zu haben. Zuerst sind es nemlich die aufgestellten Wacht-Posten, welche bei Nacht die vorübergehenden oder auf sie zukommenden Personen anzurufen haben. Das erfordert die militärische Ordnung und kann nicht abgestellt werden, weil die aufgestellten Wachen sich gewöhnen sollen, wachsam und auf alles, was um sie her passiert, aufmerksam zu sein und durch ihren Anruf den Nachweis darüber liefern müssen.

Wer den Anruf vermeiden will, hat daher nur bei Nacht von dem Orte sich fern zu halten, wo Wachen aufgestellt sind.

Außerdem wird in hiesiger Stadt der Patrouilledienst, welcher nach gesetzlicher Vorschrift in allen Städten und geschlossenen Dörfern besteht, dort aber durch die Bürger selbst abgeleistet wird, hier von der Garnison versehen und ist bei Ausrichtung desselben kein anderer Unterschied, als daß die dazu verwandte Person eine Uniform trägt und ein Gewehr führt. Wenn der hiesige Magistrat, welcher die Polizei zu verwalten hat, den Wunsch ausspricht, daß künftighin nicht mehr die Soldaten, sondern, ebenso wie in den andern Städten, die Bürger patrouilliren sollen, so wird vielleicht nichts im Wege stehen, auf einen solchen Antrag einzugehen. So lange derselbe nicht gestellt ist, muß die bisherige Einrichtung beibehalten werden.

Die gestellte Anfrage wird wahrscheinlich nur dadurch veranlaßt sein, daß der Herr Interpellant sich bei dem Begegnen einer Patrouille unndztiger Weise erschreckt und Gefahr für sich besorgt hat, wo keine vorhanden war. Es ist den Soldaten, welche Wache stehen oder patrouilliren müssen, vorgeschrieben, daß sie, wenn ihnen Jemand begegnet, an ihr Gewehr schlagen und dasselbe in Bereitschaft halten müssen, um nöthigenfalls davon Gebrauch machen zu können; das lautet gefährlich, ist's aber nicht. Der Herr Abgeordnete Hausmann mag sich daher beruhigen; ihm wird, wenn er auf friedlichen Wegen geht, kein Leid widerfahren.

Abg. Hausmann bemerkte dazu, daß nicht er allein, sondern mehrere Einwohner Detmolds, namentlich solche, welche in der Nähe einer Wache wohnen, mit ihm über jenes Anrufen bei Nacht sich beklagten.

Sodann überreichte der Abg. Hausmann den in Anl. 115 verzeichneten selbstständigen Antrag.

Als nach Uebergang zur Tagesordnung zur Wiederholung der gestern zweifelhaft gebliebenen Abstimmung geschritten werden sollte, nahm der Abg. Meyer den betreffenden Antrag zurück, stellte aber den dringlichen Antrag auf Verlegung der Sitzung in die Lutherische Kirche.

Auch

Auf den Antrag des Abg. Böhmer wurde jedoch die gestrige Abstimmung zunächst wiederholt, weil der betreffende Antrag jetzt nicht mehr zurückgezogen werden könne. Bei der namentlichen Abstimmung ergab sich wiederum Gleichheit der Stimmen, indem die Abg.

Schierenberg, König, Bunte, Stuckmann, v. Stietencron, Schüz, Echterling, Leizmann, Lappe, Böhmer, Oberbracht, Hildebrand für die Verlegung der Sitzungen auf den großen Rathhausaal stimmten, die Abg. aber außer Tenge, welcher fehlte, dagegen waren. — Der Antrag galt somit als abgelehnt, und wurde sodann der Meyer'sche Antrag auf Verlegung der Sitzung in die Lutherische Kirche in namentlicher Abstimmung mit 16 gegen 8 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten nur die Abgeordneten:

Böhmer, Althof, Petri I., Wesel, Petri II., v. Stietencron, Stuckmann, König — Die übrigen Abg. außer dem abwesenden Tenge stimmten dafür.

Hiernächst kam der Commissionsbericht über den Militäretat (Anl. 114) zur Berathung.

Der Berichterstatter, Abg. Böhmer, erklärte zunächst, daß die vielen Druckfehler im Berichte nicht ihm zur Last fallen, da er die Correctur nicht besorgt habe, der Bericht auch in größter Eile habe gedruckt werden müssen.

Abg. Hagemeister verwahrte sich als Commissionsmitglied dagegen, daß er namentlich mit den vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen einverstanden sei.

Abg. Böhmer: Nach einem Commissionsbeschlusse haben die abweichenden Meinungen Einzelner nicht im Berichte erwähnt werden sollen, weil dies am Zweckmäßigsten in der Sitzung selbst geschehen werde.

Herr Regierungsrath Heldman machte darauf aufmerksam, daß es mit Rücksicht auf die schwankenden Zeitverhältnisse der Regierung unmöglich gewesen sei, einen ganz vollständigen Etat für 1850 vorzulegen. Der Etat sei nach dem Maassstabe der 3 letzten Monate von 1849 aufgestellt, seitdem aber haben durch viele Entlassungen schon einige Ersparnisse eintreten können und verspreche er überhaupt, daß gespart werden solle, was nur immer möglich sei.

Auf die Frage des Abg. Althof, ob es wahr sei, daß das Tuch im vorigen Jahre zu spät angeschafft und deshalb schlecht ausgefallen und zu theuer geworden sei, bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, daß allerdings die Regierung im Interesse des Landes keine großen Tuchvorräthe gehalten habe oder halten werde und daß durch die gleichzeitigen Rüstungen aller deutschen Regierungen die Preise im vorigen Jahre gesteigert worden seien.

Der Commissionsbericht wurde hierauf von Anfang an durchgegangen und ohne weitere Bemerkung bis zum 5ten Absätze incl. genehmigt.

Zum

Zum 6ten Absätze bemerkte Herr Regierungsrath Heldman, daß ganz kürzlich die Schleswig-Holsteinische Regierung von Lippe 14,000 Rthl. für die Verpflegung des lippischen Bataillons zurückverlangt habe. Die Regierung halte sich aber bis jetzt zur Zahlung dieser Summe nicht schuldig, weil beim damaligen Ausmarsche von der Centralgewalt die Weisung gekommen sei, daß Lippe die Verpflegungskosten u. s. w. nur bis zur holsteinischen Gränze zu tragen habe.

Beim 9ten Absätze erwähnte der Abg. Hausmann, daß ihm keine Gründe vorzuliegen scheinen, weshalb nicht schon in diesem Jahre der Bestand des Militärs auf 1 % der Bevölkerung herabgesetzt werden solle.

Herr Regierungsrath Heldman: die Regierung wie die Commission sei für die Verminderung, habe eine sofortige Entlassung in Masse aber nicht für gerechtfertigt gehalten. Nach den preussischen Verhältnissen genügen unsere Subaltern-Offiziere auch kaum für ein Bataillon.

Abg. Hausmann hielt dafür, daß noch Unteroffiziere und Gemeine entlassen werden könnten, damit der Etat auf die frühere Summe von 35,000 Rthl. ermäßigt werden könne.

Abg. Böhmer: die Hauptidehrausgabe werde durch die Offiziere und Unteroffiziere veranlaßt. Einige Soldaten könnten vielleicht noch entlassen werden, obgleich jetzt nur noch 211 Mann in Dienst seien; dadurch werde aber nicht viel erspart werden. — Eine ausgedehntere Entlassung der Unteroffiziere sei aber nicht rathsam, weil zur Heranbildung tüchtiger Unteroffiziere eine längere Zeit gehöre.

Abg. v. Stietencron erwähnte, daß der frühere Etat von 35,000 Rthl. auch fast immer habe überschritten werden müssen. Außerdem seien unter den Unteroffizieren sehr viele sog. Capitulanten, die nicht ohne Weiteres entlassen werden könnten.

Herr Regierungsrath Heldman. Wer es gewünscht habe, sei entlassen worden. Ein anderes Verfahren würde sehr hart für viele Soldaten gewesen sein. — Von Gemeinen seien nur noch Wenige mehr, als unbedingt nothwendig, in Dienst; dagegen allerdings mehr Unteroffiziere, die aber aus den schon angeführten Gründen nicht entlassen werden könnten. Bei der Mobilmachung im vorigen Jahre habe der Mangel an tüchtigen Unteroffizieren große Verlegenheiten bereitet. — Was die Offiziere betreffe, so sei die Mehrausgabe zwar bedeutend, es lasse sich dies aber nicht ändern, da etwaige Pensionirungen der überzähligen Staabs-offiziere nicht rathsam seien, indem bei einem etwaigen Wiederausmarsch an deren Stelle doch wieder Andere gesetzt werden müßten.

Nachdem noch der Abg. Hausmann gegen die Beibehaltung der Unteroffiziere

offiziere von 2 Bataillonen, als einer viel zu schweren Last für unser Ländchen gesprochen und dringend empfohlen hatte, daß künftig so wenig als möglich Recruten einrangirt werden mögten, wurde der 9te Absatz per majora genehmigt.

Auch die Bemerkungen der Commission unter № 1 zu Tit. III. wurden genehmigt; desgleichen die Bemerkungen zu Tit. IV. unter № 2 a. b. c. d., sowie die Erhöhung der Kosten für die Militairgebäude um 400 Rthl. nach einer kurzen Auseinandersetzung des Herrn Regierungsraths Heldman für gerechtfertigt erklärt wurde.

Ueber Tit. VI. fand betreffs des Zuschusses zu den Bundesfestungen eine längere Debatte statt.

Abg. Hausmann meinte nämlich, es sei keine Macht da, durch welche Lippe zur Zahlung jenes Zuschusses gezwungen werden könne; derselbe sei zu verweigern.

Herr Regierungsrath Heldman fand es doch nicht für rathsam, wenn man die Bundesfestungen verfallen lassen wolle, zu denen auch Lippe schon c. 20,000 Rthl. beigesteuert habe; außerdem erinnere er an das Interim, durch welche Macht Lippe allerdings gezwungen werden könne. —

Abg. Hausmann; es gebe nach Auflösung des Bundes keine Bundesfestungen mehr, vom Interim wisse man eigentlich nichts; man möge nicht vom Gehorsam gegen eine geheime Macht sprechen.

Die Abg. Petri I., Böhmer und der Herr Regierungsrath Heldman machten darauf aufmerksam, daß der Zuschuß nur geleistet werden würde, wenn Lippe dazu gezwungen sei.

Abg. v. Stietencron: der Bundestag sei zwar aufgelöst, aber nicht der Bund, und namentlich nicht die bundesgesetzlichen Bestimmungen über das Militairwesen.

Abg. Meyer: Es gebe keinen deutschen Bund mehr. Er erinnere an den Dreikönigsbund und an Oesterreichs Stellung zu demselben. Von unserer Stellung zum Interim wisse der Landtag bis zum heutigen Tage noch nichts Officielles; das Interim sei also hier dem Landtag keine anerkannte Macht, der man gehorchen müsse.

Herr Regierungsrath Heldman: Nicht durch das Interim, sondern durch die alte, noch nicht aufgehobene Bundesmilitairverfassung werde der fragliche Zuschuß geboten. — Ob der Landtag denn auch das Recht habe zu beschließen, daß gar keine Soldaten mehr gehalten werden sollen? Die Regierung werde zur Zahlung des Zuschusses gezwungen werden trotz eines etwa entgegenstehenden Beschlusses des Landtags.

Abg. Bunte gegen den Zuschuß und die Anerkennung einer geheimen Macht.

Macht. Es gebe kein einiges, sondern nur ein höchst zerrissenes Deutschland und keine Bundesfestungen.

Abg. Hildebrand gegen die sofortige Bewilligung. Wenn die Regierung dagegen gezwungen werden sollte, so könne ihr natürlich auf dem Wege einer Indemnitätsbill die nachträgliche Genehmigung künftig nicht versagt werden. Er stelle aus diesem Grunde den Antrag:

Hinsichtlich der von der Commission beantragten Bewilligung von 3960 Rthl. zu den Bundesfestungen geht der Landtag zur motivirten Tagesordnung über.

Abg. Hausmann: Man möge den angedrohten Zwang abwarten.

Abg. Kulemann gegen den Abg. v. Stietencron: Der alte Bund sei ein Leichnam — allerdings könne man consequent das Militair ganz aufheben — er sei gegen die Bewilligung. Ulm sei keine Bundesfestung, sondern eine württembergische Stadt.

Herr Regierungsrath Heldman erinnert dagegen an Württembergs Gehorsam gegen das Interim in der Thurn- und Taxisschen Postangelegenheit.

Abg. v. Stietencron gegen Kulemann: Nicht der Bund, wohl aber der Bundestag sei aufgelöst. Die Bundesfestungen seien keine Leichen.

Abg. Kulemann: Er habe die Bundesfestungen nicht für Leichen erklärt; Festungen seien keine Leichen, sondern steinerne Gäste.

Abg. Böhmer für die Bewilligung auch aus Gründen der Nützlichkeit. Da man doch die jedenfalls nützlichen Festungen nicht werde verfallen lassen wollen.

Abg. Leizmann. Die frühere Militairverfassung existire nicht mehr; er erinnere in dieser Hinsicht an die preussischen Militairconventionen mit Baden und Braunschweig.

Petri I. Der Landtag möge sich über die Geldverhältnisse nicht täuschen und nicht eine Ausgabe im Etat streichen, die doch höchst wahrscheinlich werde gemacht werden müssen.

Nach angenommenem Schluß der Debatte kam es noch zu weiteren Verhandlungen über den oben erwähnten Hildebrand'schen Antrag.

Herr Regierungsrath Heldman erklärte dazu, daß alle Ausgaben im Etat eben nur wahrscheinliche seien. Der Gehalt des Oberst Roth sei z. B. nicht weniger wahrscheinlich, als der fragliche Zuschuß zu den Bundesfestungen. Auf den Vorschlag einer möglichen Indemnitätsbill könne sich die Regierung doch wohl nicht einlassen, da es eben ja möglich wäre, daß dieselbe nicht ertheilt werden würde, und was dann? —

Abg. v. Stietencron: die motivirte Tagesordnung sei gleich einer Ab-
lehnung

Lehnung, es könne demnach von einer künftigen Indemnitätsbill, für eine Handlung der Regierung gegen einen Landtagsbeschluß, keine Rede sein.

Abg. Hildebrand: Ob die Ausgabe eine wahrscheinliche sei, wisse er nicht. Aus den von ihm zu Prot. erklärten Motiven werde übrigens die Regierung nicht in die Lage kommen, daß sie auf eine Indemnitätsbill nicht werde rechnen können.

Abg. Petri I. verlangte, daß die Motive schriftlich mit in den Antrag aufgenommen würden, was Hildebrand für unnöthig erklärte, weil es auch früher nicht geschehen sei und was er daher verweigere. Die Motive seien von ihm zu Protocoll gegeben.

Der Präsident erklärte auf diesen Fall den Antrag, den er ja dann nicht schriftlich vor sich habe nicht zur Abstimmung bringen zu können, womit sich die Versammlung einstimmig einverstanden erklärte. —

Nachdem der Abg. Hildebrand nun noch nachträglich die Motive dem Antrag schriftlich hinzugefügt hatte und jetzt die Abstimmung beantragte, erklärte sich wiederum die Versammlung einstimmig dagegen, daß dies noch jetzt geschehen könne, was einen Protest des Abg. Hildebrand zur Folge hatte.

In namentlicher Abstimmung wurde hierauf der Antrag der Commission mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmten die Abg. v. Stietencron, Klocke, König, Schierenberg, Petri II., Wesel, Schütz, Petri I., Althof, v. Göltn, Böhmer — die übrigen Abg. außer den abwesenden Abg. Tenge und Oberbracht stimmten gegen den Commissioneantrag.

Die № 4, 5, 6 des Berichts zu den Tit. VII. VIII. IX. wurden genehmigt, desgleichen die sämtlichen Commissionsvorschläge auf S. 4 des Berichts.

Der Vorschlag auf Seite 5 unter № 1 wurde nach einer kurzen Bemerkung des Herrn Regierungsrath Heldman ebenfalls genehmigt.

Ebenso № 2 nach einer längeren Debatte, an welcher sich, außer dem Herrn Regierungsrath Heldman, die Abg. Hausmann, Hagemann, Böhmer und v. Stietencron betheiligten, und in welcher sich herausstellte, daß der fragl. Anspruch gegen Fürstliche Rentcammer noch auf dem Rechtswege zu verfolgen sei.

Auch der Vorschlag unter № 3 wurde nach kurzen Bemerkungen des Herrn Regierungsrath Heldman und des Abg. Böhmer angenommen.

Auch № 4 wurde genehmigt, nachdem dazu bemerkt, daß die hier erwähnten 49 Mthl. auch nach Ansicht der Commission zu reclamiren seien.

Zu № 5 erster Absatz beantragte der Abg. Echterling die Streichung der
der

der für die beiden Majore und die beiden ältesten Capitains beantragte Zulage.

Ueber diesen Antrag kam es zu einer längeren Debatte.

Abg. Leizmann fragte, ob schon im Jahre 1848 die Zulage bewilligt sei.

Herr Regierungsrath Heldman. Nicht den jetzigen ältesten Capitains sei die Zulage bewilligt, er halte es aber für wünschenswerth, daß dieß jetzt geschehe.

Abg. Hausmann fragte, wie hoch die Gagen in andern Ländern seien, worauf der Herr Regierungsrath Heldman unter näherer Angabe der Zahlenverhältnisse nachwies, daß namentlich im Preussischen die Gagen weit höher seien, als hier.

Abg. Stückmann gegen die Gehaltserhöhungen, die bei den jetzigen schlechten Zeiten kaum zu billigen sein.

Abg. Hagemann empfahl, lieber den Sold der Gemeinen zu erhöhen, welcher viel zu gering sei; wogegen der Abg. v. Stietencron und der Herr Regierungsrath Heldman sich entschieden aussprachen.

Abg. Meyer für die Bewilligung, die er den hiesigen Verhältnissen für ganz entsprechend halte.

Ebenso der Abg. Althof, indem er darauf aufmerksam machte, daß am Gehalte des Rechnungsführers ja auch wieder 100 Rthl. abgezogen werden sollten.

Herr Regierungsrath Heldman gegen diesen Abzug, indem er die Verdienste des Hauptmann Steffen als Rechnungsführer hervorhob.

Abg. Böhmer für diesen Abzug und für den Commissionsbericht überhaupt.

Abg. v. Stietencron ebenfalls für den Abzug von 100 Rthl., da die Arbeit des Rechnungsführers nicht so sehr bedeutend sei.

Abg. Hausmann gegen die Gehaltszulage der Majore, so leid es ihm thue, und für die Gehaltszulage der Capitains.

Nachdem noch der Herr Regierungsrath Heldman für die Bewilligung der Zulage gesprochen und auch der Abg. Böhmer namentlich mit Bezugnahme auf die große Verantwortlichkeit der Oberoffiziere im Felde, den Commissionsantrag ausführlich vertheidigt hatte, wurde der Echterling'sche Antrag per majora verworfen. —

In namentlicher Abstimmung wurde die beantragte Gehaltszulage der Majore sodann mit 12 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Während nämlich die Abg. Tenge und Oberbracht abwesend waren stimmten für die Gehaltszulage nur die Abg. Schierenberg, König, Meyer,

v. Stietencron, Petri II., Wesel, Schütz, Petri I., Althof, v. Cölln, Böhmer — die übrigen Abg. stimmten dagegen.

Die beantragte Gehaltszulage der Capitains unter der Voraussetzung eines Gehaltsabzugs von 100 Rthl. für den Rechnungsführer, wurde in namentlicher Abstimmung mit 14 gegen 8 Stimmen genehmigt.

Gegen die Bewilligung stimmten nur die Abg. Kulemann, Bunte, Hagemeister, Stuckmann, Hagemann, Echterling, Tappe, Bornemeyer — die Abg. Tenge, Oberbracht und Hildebrand fehlten. Die übrigen Abg. stimmten für die Zulage.

Der Commissionsantrag, das Servis des Hauptmann Kellner betreffend, wurde nach kurzer Erläuterung der dienstlichen Stellung desselben, zu welcher der Herr Regierungsrath Feldman durch eine Frage des Abg. Meyer bewogen wurde, genehmigt; desgl. der Commissionsantrag betreffend das Servis des Hauptmann v. Meien. —

Der Antrag auf eine den Militairärzten zu ertheilende Gratification, gegen welchen sich der Abg. Echterling aussprach, wurde ebenfalls genehmigt, nachdem der Abg. v. Stietencron dazu bemerkt, daß es statt „im Jahr 1849“ pro 1849 heißen müsse.

Auch der letzte Absatz des Berichts wurde per majora genehmigt und darauf der ganze Bericht per majora angenommen.

Die Tagesordnung für morgen wurde wie folgt festgesetzt.

- 1) Zweite Lesung des Berichts über den Chausseebauetat.
- 2) Hausmann-Tengescher Antrag, betreffend die aus der Leibeigenschaft herrührenden Abgaben.
- 3) Berathung des Berichts über den Medicinaletat.

Ende der Sitzung gegen $\frac{3}{4}$ 2 Uhr, Anfang der morgenden Sitzung 10 Uhr.

Vorgelesen und genehmigt.

v. Cölln.

J. Schütz.

Bette.

Anlage 114 zum Prot. vom 20. Febr. 1850.

B e r i c h t

über den Militair-Stat für 1849 und 1850

erstattet von dem zur Prüfung des Stats niedergesetzten Ausschusse
bestehend aus den Abgeordneten:

Petri I., Vorsitzender.
v. Stietencron,
Schütz,
Schierenberg,
Oberbracht,
Kloße,
Hagemeister,
Meyer,
Böhmer, Berichterstatter.

Mittels Erlasses Fürstlicher Regierung vom 8. October v. J. ist dem Landtage eine Specification der Bedürfnisse der Militaircasse in dem Jahre 1849 zugegangen und dadurch die bedeutende Ueberschreitung des Stats gerechtfertigt.

Durch Beschluß der Nationalversammlung in Frankfurt a. M., vom 15. und 22. Juli 1848, war eine Vermehrung der militairischen Streitkräfte von ein auf zwei Procent der Bevölkerung angeordnet, welchem Beschlusse auch in unserm Lande Folge gegeben werden mußte.

Die

Die durch diese Vermehrung veranlaßten Kosten, wurden sodann durch den Feldzug in Schleswig-Holstein, zu welchem auch ein lippisches Bataillon entboten wurde, noch sehr erhöht. Die Ausgaben beliefen sich, einschließlich der von der Centralgewalt angeordneten Beiträge zur Gründung einer deutschen Flotte auf 76444 Rthl. 27 Sgr. 1 Pf.

Die dem Landtage über diese Ausgaben vorliegende Specification giebt die möglichst specielle Nachweisung. Die Commission hat dieselbe geprüft und unter Vorbehalt der darüber zu gewärtigenden Rechnungsablage dabei nichts zu erinnern gefunden. — Die Bestreitung dieses außerordentlichen Aufwandes ist zum größten Theile durch Flüssigmachung der Kapitalien, welche die Kriegscasse noch aus früheren Ersparnissen besaß, ermöglicht. Nach Ausweis der Militaircassenrechnung von 1848 betragen seine Kapitalien im Jahre 1848

84400 Rthl.
davon kommen jedoch in Abzug diejenigen Kapitalien, welche die
Wegebaurechnung der Kriegscasse schuldete mit
21000 Rthl.

Es blieben also noch	63400 Rthl.
welche im Jahr 1849, bis auf 200 Rthl., welche noch vorhanden, verbraucht sind.	

Ogleich nun diese Ausgaben zum großen Theil im Interesse des deutschen Bundes zu machen waren und deren Rückerstattung daher zu erwarten sein dürfte, so ist doch von einer desfalligen Reclamation bei den augenblicklichen Verhältnissen Deutschlands unstreitig wenig zu hoffen, zudem dürfte unser Land durch die Gegenliquidation anderer Staaten eher im Nachtheil sein, als davon Vortheil zu erwarten haben.

Unter diesen Umständen muß es die Commission für dringend nöthig erachten, daß in dem Militair-Etat für 1850 die größtmögliche Sparsamkeit eintrete.

Als Fürstliche Regierung dem Landtage unterm 8. October v. J. den Etats für 1849 vorlegte, glaubte sie voraussetzen zu müssen, daß darnach der Etats für 1850 formulirt werden möge.

Die Commission ist jedoch der Ansicht, daß seitdem die Zeitverhältnisse zu der Annahme berechtigen, daß die vor 2 Jahren angeordnete Vermehrung der militairischen Streitkräfte nur als eine außerordentliche Maßregel zu betrachten sei und in Ansehung des lippischen Contingents deshalb die früheren Normen wieder eintreten können.

Die Commission erlaubt sich daher, auf den Grund dieser Voraussetzungen, mehrere Ersparungen in Vorschlag zu bringen und überhaupt in Betreff des Militair-Etats das Folgende zu bemerken.

1) Zu Tit. III. Verwaltung.

Die

Die Commission findet es nicht angemessen, daß unter dieser Rubrik in der Militaircassenrechnung ein Theil des Gehalts für ein Regierungsmitglied mit 202 Rthl. 15 Sgr. berechnet wird und hält dafür, daß dieser Posten jedenfalls auf den Etats der Landcasse gehört. Dieselbe Erinnerung muß sie auch zu dem daselbst berechneten Beitrage zu dem Gehalte für den Regierungscalculator mit 25 Rthl. 15 Sgr. machen. Dadurch ermäßigt sich der erwähnte Ausgabetitel von 565 auf 337 Rthl.

2) Zu Tit. IV. Ausgabe für das active Militair.

a) Da zur Zeit 100 Mann weniger im Dienst sind als im Etats pro 1849 angenommen ist, so sind für Löhnung à 30 Rthl. per Mann weniger zu verausgaben 3000 Rthl. — Sgr.

b) Bei der Gage für die Officiere kommen bei dem Hauptmann Restner, da derselbe wieder auf halben Sold steht 300 " — "
in Absatz, so wie dann auch für den Compagniechirurg Harland, welcher Dienstunfähig ist 61 " 10 "
gänzlich cessiren.

c) Die Ausgabe für Brod wird sich für die oben erwähnten 100 Soldaten à 1½ Pfd. per Mann wenigstens verringern um 900 " — "

d) Auch bei den übrigen Ausgaben dieses Titels für Montur u. s. w. werden sich ohne Zweifel ebenfalls bedeutende Ersparungen gegen die Etats v. 1849 bewirken lassen.

Was aber die Erhöhung der Kosten für das Militairgebäude um 400 Rthl. betrifft, so ist vom Herrn Regierungscommissarius bei der Mehrausgabe auf dringend nöthige Reparaturen an Defen, Zimmerbeschüssen u. hingewiesen.

3) die Titel V. und VI. haben zu keinen Erinnerungen Veranlassung gegeben. Doch wird

4) Bei Tit. VII. Quartiersvergütung eine Wenigerausgabe von mindestens 1222 Rthl.
statt finden können, so wie

5) bei Tit. VIII. Militairmenage 520 Rthl.
und

6) bei Tit IX. Vermischte Ausgaben ebenfalls 500 Rthl.
erspart werden können.

Diesen Ersparnissen zufolge würden sich die Ausgaben des Militair-Etats für 1850, wie folgt, veranschlagen lassen:

Titel

Titel III. Verwaltung 337 Rthl.

„ IV. Ausgabe für das active Militair.

A. Sold,

I. Löhnung.

a) für den Unterstab	1806	„
b) für die Compagnien	11832	„
c) für die Reserve	1227	„

II. Gage der Officiere 11796 „

B. Brod 2600 „

C. Krankenpflege 600 „

D. Montur 1600 „

E. Armatur 250 „

F. Schreibmaterialien 200 „

G. Militairgebäude 1200 „

Titel V. Pensionen 2100 „

„ VI. Beitrag zu den Bundesfestungen 3960 „

„ VII. Quartier = Vergütung 2000 „

„ VIII. Militairmenage 1000 „

„ IX. Vermischte Ausgabe 1000 „

43508 Rthl.

Also weniger gegen den Etats von 1849 6731 „

Die Einnahmen der Militaircassen = Rechnung würden sich im Jahr 1850 wie folgt im Etats aufführen lassen:

I. Einnahme an Kreisgeldern aus den 5 ältern Städten.

a) aus Lemgo	359	Rthl.	5	Sgr	—	pf.
b) „ Salzuflen	266	„	1	„	5	„
c) „ Horn	217	„	28	„	7	„
d) „ Blomberg	177	„	1	„	5	„
e) „ Detmold	118	„	2	„	1	„

1138 Rthl. 8 Sgr. 6 pf.

II. Vermischte Einnahme 169 „ 21 „ 6 „

III. Aus der Landcasse in monatlichen Raten 42200 „ — „ — „

43508 Rthl. — Sgr. — pf.

Und wäre dadurch die Militaircassen = Rechnung auf einfache Sätze zurückgeführt.

Der

Der Ausschuß erlaubt sich zu dem Etats nun noch folgende Bemerkungen:

1) Das der Militaircasse noch verbliebene unbedeutende Kapitalvermögen wird am zweckmäßigsten der Landcasse zu überweisen sein.

2) Im Jahr 1847 ist der Militaircassen-Rechnung ohne Ständische Bewilligung ein Beitrag zu den Kosten des Hautboisten-Corps mit 1569 Rthl. zur Last gebracht, welche von Fürstl. Rentkammer noch zu erstatten sein werden.

3) Unter den „Vermischten Ausgaben“ finden sich in der Militaircassen-Rechnung einige Posten, welche ferner nicht passiren können, z. B. 125 Rthl. zu den Kosten des Transports von Vagabonden. Der Beitrag von 102 Rthl. 6 Sgr. 8 pf. zum Bibliothek-Fond würde jedenfalls auf die Landcasse zu übernehmen sein. Auch scheinen die Begleitungsgebühren für Transport der Conscripten willkürlich und hoch bemessen zu werden, weshalb dafür künftig eine feste Tare nach Maassgabe der Entfernung nach Meilen festzustellen sein möchte.

4) Nach den Landtags-Verhandlungen von 1847 [pag 170] sind für die Direction der Militairschule nur 61 Rthl. bewilligt, dafür in der Rechnung von 1848 aber 100 Rthl. in Ausgabe gebracht.

5) In Betreff der von Fürstlicher Regierung beantragten Gehaltszulagen und Gratificationen erklärt sich die Commission damit einverstanden, daß die Gagen der beiden Majore und der beiden ältesten Capitains um 100 Rthl. zu erhöhen und mithin auf resp. 1000 und 800 Rthl. festzusetzen sein möchten. Dagegen dürfte die Remuneration für die Führung der Militair-Cassen-Rechnung um 100 Rthl. herabgesetzt werden können, da die Führung derselben sich in den letzten Jahren sehr vereinfacht hat.

Daß dem jüngsten Hauptmann Kellner eine Gage von 40 Rthl. monatlich, nebst dem Servis zu 60 Rthl. p. a. und den beiden Garnison-Militairärzten Dr. Oltendorf und Hofschirurgus Mosel in Folge des Zuwachses ihrer Geschäfte im Jahr 1849, Jedem eine Gratification von 50 Rthl. zu bewilligen sei, kann ebenfalls nicht wohl beanstandet werden. Eine Veränderung in dem Gehalt des Stabscapitains von Meien schien dem Ausschuß zur Zeit noch nicht motivirt.

Wenn schon in früheren Jahren die Kosten des Militairwesens für die Landcasse höchst drückend waren, so ist die Vermehrung desselben, welche pr. 1850 an 10,000 Rthl. beträgt, um so mehr zu bedauern. Die Commission hat deshalb auch die Zusicherung Fürstlicher Regierung, daß dieselbe bemühet sein werde, die Ausgaben desselben auf den früheren Betrag zu vermindern nicht anders als mit völliger Zustimmung und gern entgegengenommen.

Zur

Zur Erzielung einer bedeutenden Ersparung würde es dienen, wenn in diesem Jahre die Ausgaben für die Militairübungen des Bataillons beschränkt werden könnten und glaubt der Ausschuß sich dahin aussprechen zu müssen: daß Fürstliche Regierung ersucht werde, dafür zu sorgen, daß jene Uebungen wo möglich entweder ganz unterbleiben, oder doch auf das Nothwendigste beschränkt werden.

Der besondere Druck dieses Berichts ist nicht nöthig erachtet.

Detmold den 18. Februar 1850.

Böhmer. Petri. Oberbracht. Schierenberg.
v. Stietencron. J. Schütz. Hagemeister. Klocke.

praes. 20. Febr. 1850.

Anlage 115 zum Protocoll vom 20. Februar 1850.

Gesetzes-Vorlage,

die Aufhebung des f. g. Colonatsrechtes im hiesigen Lande betreffend.

§. 1.

Die in Ansehung der Colonate oder des bäuerlichen Grundbesitzes bis jetzt geltenden besondern Rechtsbestimmungen werden mit dem 1. Januar 1851 aufgehoben, und findet von da an die eheliche Gütergemeinschaft so wie überhaupt das gemeine Recht, mit alleiniger Ausnahme der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Beschränkungen, auch auf die Colonate volle Anwendung.

§. 2.

Ist nach dem Absterben beider Eltern noch das Colonat vorhanden, ohne daß von ihnen bei Lebzeiten oder Todeshalber gültige Verfügungen darüber getroffen worden, so soll, um nicht eine Naturaltheilung oder Zerstückung herbeizuführen, von den etwa vorhandenen Kindern dem ältesten Sohne oder Falls dieser es ablehnt, immer dem nächst folgenden; beim Ausfall aller Söhne aber in gleicher Reihenfolge den Töchtern das Recht zustehen, das Colonat nebst dem dazu gehörigen Wirthschaftsinventarium gegen Auszahlung des Taxwerthes an seine Miterben zu übernehmen.

§. 3.

Falls keine glückliche Einigung über den Werth des Guts Statt findet, welche bei gerichtlichen Auseinandersetzungen die Behörden möglichst zu befördern haben, so wird die Abschätzung unter Berücksichtigung der üblichen Ortspreise auf die gewöhnliche Weise vollzogen, indem dazu jede Parthei einen und das betreffende Gericht einen dritten Sachverständigen zu erwählen hat.

§. 4.

